



Schutzkonzept des Ev. Kirchenkreises Herford

zur Prävention sexualisierter Gewalt

**in der Seelsorge durch ehrenamtlich
Mitarbeitende im Bereich von
Altenpflegeeinrichtungen,
Krankenhäusern und den Gemeinden
und in deren Ausbildung**

Stand: 7.3.2025

Inhalt

1. Einleitung und Leitbild	1
2. Grundsätze und Selbstverpflichtung	2
2.1. Grundsätze	2
2.2. Verhaltenskodex	3
2.3. Führungszeugnis	4
2.4. Schulungen und Supervision	4
2.5. Selbstverpflichtungserklärung	5
2.6. Beschwerdemöglichkeiten und Meldepflicht	5
3. Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalyse	6
3.1. Allgemeines	6
3.2. Ehrenamtliche Seelsorge in stationären Einrichtungen der Altenpflege	6
3.3. Ehrenamtliche Seelsorge im Krankenhaus	6
3.4. Ehrenamtliche Seelsorge in der Gemeinde	7
3.5. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Seelsorgenden	7
3.6. Gefährdungen von ehrenamtlich Seelsorgenden in ihren Arbeitsbereichen	7
3.7. Nachholbedarf für schon länger Aktive	8
4. Interventions- und Krisenplan	8
5. Mitgeltende Dokumente	8

1. Einleitung und Leitbild

Seelsorge im Ev. Kirchenkreis Herford geschieht im Auftrag der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) und in Verantwortung vor Gott. Ihr Ziel ist es, dass Menschen darin etwas von der Menschenfreundlichkeit Gottes erfahren können.

Deshalb möchten wir den uns anvertrauten Menschen und einander mit Respekt, Vertrauen und Achtsamkeit begegnen, individuelle Grenzen respektieren und schützen und in unserer Arbeit sowohl strukturell wie auch persönlich die in unserem Schutzkonzept zum Ausdruck kommenden Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt klar und eindeutig zur Geltung bringen.

Mit diesem Leitbild machen wir uns die Grundsätze der EKvW zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu eigen:

„1 Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die besondere Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. 2 Dies gilt insbesondere für Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen). 3 Die Evangelische Kirche von Westfalen setzt sich mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein; gemeinsam wirken sie auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. 4 Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“

(Präambel des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt [KGSsV](#) vom 18.11.2020)

Inhaltlich ist unsere Arbeit an einem Verständnis von Sexualität und Nähe orientiert, das unseren Körper mit all seinen Möglichkeiten wie auch unseren Geist und unsere Seele als gute Gabe Gottes ansieht. Zu seinen guten Möglichkeiten gehört auch, dass viele Formen von Nähe und Sexualität als bereichernd oder gar heilsam erfahren werden können. Voraussetzung für ihre positive Funktion ist, dass alle Formen von Nähe in Achtsamkeit für die Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen aller Beteiligten praktiziert werden und dass dabei insbesondere auf Vulnerabilitäten, Abhängigkeiten und Machtunterschiede geachtet wird. Leichtere Grenzverletzungen lassen sich im menschlichen Leben nicht vermeiden. Da aber massivere oder länger andauernde Grenzüberschreitungen oft mit schweren Verletzungen einhergehen, ist im Zweifelsfall mehr Abstand zu wahren. Dementsprechend kann unsere seelsorgliche Arbeit Berührungen einschließen, sexuelle Beziehungen nicht.

Uns ist es wichtig, keinen Menschen wegen seiner sexuellen Orientierung zu diskriminieren, solange sich sein Tun nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht ande-

rer richtet. Deswegen setzen wir uns mit verschiedenen Formen der Sexualität und der geschlechtlichen Identität auseinander und sorgen dafür, dass wir sowohl über Sexualität wie über sexualisierte Gewalt sprachfähig werden.

Auch wenn sich ehrenamtliche Seelsorge im Kirchenkreis Herford eher selten direkt auf Kinder und Jugendliche bezieht, so sind doch auch die Menschen, die unsere Seelsorge in Anspruch nehmen, oft in vulnerablen Situationen. Zudem können auch in Ausbildungssettings Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, bzw. bestehen auch dort hierarchische Machtgefälle. Schließlich besteht auch die Gefahr, dass Seelsorgende selbst von sexualisierter Gewalt durch die von ihnen besuchten Menschen betroffen werden. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, die aus all diesen Situationen resultierenden Gefährdungen zu minimieren.

Wenn dieses Konzept auch auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt fokussiert, so gelten seine Grundsätze sinngemäß auch für unseren Umgang mit anderen Formen von Gewalt und Verletzungen persönlicher Integrität.

Ehrenamtliche Seelsorge findet im Ev. Kirchenkreis Herford in ganz unterschiedlichen Kontexten statt. Dieses Konzept bezieht sich auf die Seelsorge in Krankenhäusern, stationären Pflegeeinrichtungen und Gemeinden. Diese bringen jeweils eigene Gefährdungen und zum Teil eigene Schutzkonzepte mit, die dann selbstverständlich auch für die ehrenamtlich Seelsorgenden greifen.

Dieses Schutzkonzept formuliert eigene Standards, ergänzt die jeweils feldspezifischen Konzepte und hat auch die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Seelsorger*innen im Blick.

2. Grundsätze und Selbstverpflichtung

2.1. Grundsätze

Wir halten uns in unserem Verhältnis untereinander und zu den Menschen, mit denen wir arbeiten, an folgende Grundsätze¹:

Schutz: Wer Seelsorge bei uns sucht oder bei uns mitarbeitet, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt² zu schützen.

Respekt: Als Mitarbeitende in der ehrenamtlichen Seelsorge im Kirchenkreis Herford sehen wir uns im Verhalten bezüglich der uns anvertrauten Menschen und untereinander zu einem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz und möglichen Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnissen verpflichtet.

Abstinenz und Abstand: Deshalb gelten für unseren Dienst sowohl das sogenannte Abstinenzgebot wie auch das Abstandsgebot:

1. Vgl. Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, § 4.

2. Grundsätzlich ist unser Ziel der Schutz vor jeglicher Gewalt. Das vorliegende Schutzkonzept bezieht sich erst einmal auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt, die im Kirchengesetz eindeutig definiert ist. Viele der in ihm beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen schützen aber auch vor anderen Formen von Gewalt, unangemessener Machtausübung und Diskriminierung.

- Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit Ausnahme von Mitarbeitenden auf gleicher Ebene untereinander mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
- Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten.

2.2. Verhaltenskodex

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich folgender Verhaltenskodex, auf den wir alle (potenziell) Mitarbeitenden explizit hinweisen und von dem erwartet wird, dass sie sich danach richten:

Gestaltung von Nähe und Distanz: Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um und respektieren die individuellen Grenzempfindungen unserer Gegenüber. Dabei achten wir gleichzeitig auch auf unsere eigenen Grenzen. Wir sind uns der bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse insbesondere in Aus- und Fortbildungszusammenhängen und in Seelsorge- und Beratungssituationen bewusst, nutzen sie im beruflichen wie im privaten Kontext nicht aus und lassen uns darauf ansprechen.

Angemessenheit von Körperkontakt: Vor jedem möglichen Körperkontakt wird der Grundsatz „Choice – Voice – Exit“ mit allen Beteiligten besprochen.

Die Einzelnen sollen immer die Wahl, eine Stimme und einen Ausweg haben:

- die Wahl, ob sie sich in eine Situation hineinbegeben wollen,
- eine Stimme, um ihre Interessen deutlich zu machen, sodass sie bzw. wir die Situation ggf. verändern können,
- einen Ausweg, um eine Situation verlassen zu können, wenn eine Veränderung des Settings nicht möglich ist.

Bei möglichen Übungssituationen, in denen ein zeitlich begrenzter Körperkontakt den Lernprozess unterstützen kann, wird dieser erläutert und das Einverständnis der betreffenden Person eingeholt. Das Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Im Körperkontakt in Seelsorgesituationen mit Menschen, die ihren Willen verbal nicht äußern können, ist sorgsam auf nonverbale Signale zu achten, ob solch ein Kontakt gewünscht ist oder unerwünscht ist.

Beachtung der Intimsphäre: In Seelsorgesituationen ist das Seelsorgegeheimnis zu achten. In allen anderen Kontexten werden persönliche Informationen übereinander oder über Dritte vertraulich behandelt. Seelsorgende gehen keine sexuellen Kontakte mit den Menschen ein, die bei ihnen Seelsorge suchen, hauptamtliche Mitarbeiter*innen nicht mit Menschen, die sie ausbilden oder begleiten.

Sorge für den angemessenen Umgang mit Räumlichkeiten und Dynamiken: Leitungspersonen sorgen bei Veranstaltungen bereits im Vorfeld für die nötige Klärung und Transparenz, wie die angemessene Raumnutzung oder Unterbrin-

gung organisiert sein wird. Dazu gehören insbesondere Einzelzimmer bei Übernachtungen.

Im Laufe der Veranstaltung wirken Teilnehmende wie Leitungspersonen grenzverletzenden Gruppendynamiken entgegen.

Einzelgespräche in geschlossenen oder uneinsichtigen Räumen werden nur mit Zustimmung des Gegenübers geführt. Auf Wunsch wird nach einem anderen, für das Gegenüber angemessenen Gesprächssetting gesucht. Dabei sind die Grenzen der verantwortlichen Person ebenfalls zu berücksichtigen.

Umgang mit eigenen möglichen Grenzverletzungen: Wir wissen, dass prinzipiell alle Menschen (damit auch wir selbst) in der Gefahr stehen, die Grenzen anderer in unangemessener Weise zu verletzen. Wenn wir uns unsicher sind, ob unser Verhalten angemessen ist oder war, suchen wir das Gespräch darüber, z. B. in der Supervision, in der Seelsorge (was die Vertraulichkeit des Gesprächs garantiert) oder auch (ggf. auch anonym) mit der Meldestelle (vgl. Absatz 2.6).

Umgang mit beobachteten oder vermuteten Übertretungen des Verhaltenskodex: Bei Fehlverhalten ist die betreffende Person sachlich und klar auf den Verhaltenskodex sowie auf mögliche Konsequenzen hinzuweisen. Insbesondere bei Ehrenamtlichen ist dabei zu reflektieren, wie weit das jeweilige Setting zu diesem Fehlverhalten beiträgt und was daran geändert werden könnte. Wer auf einen Regelverstoß aufmerksam macht, hat keine Nachteile zu befürchten.

Im Fall einer Übertretung des Verhaltenskodex darf alles, was beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende in diesem Zusammenhang sagen oder tun, zur Klärung des Sachverhaltes den entsprechenden Verantwortlichen gegenüber offengelegt werden, sofern es nicht in Settings bekannt wurde, die der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegen. Mitarbeitende sorgen zeitnah für eine Klärung der Situation. Bei meldepflichtigen Vorgängen ist die Meldestelle (siehe Absatz 2.6) zu kontaktieren.

2.3. Führungszeugnis

Alle haupt- und ehrenamtlich in der Seelsorge und der Seelsorgeausbildung Mitarbeitenden haben bei der Einstellung bzw. der Aufnahme der Seelsorgetätigkeit bzw. der Ausbildung dazu und dann spätestens nach Ablauf von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG und § 72a SGB VIII vorzulegen. Die Kosten dafür übernimmt der Kirchenkreis.

2.4. Schulungen und Supervision

Alle haupt- und ehrenamtlich in der Seelsorge und der Seelsorgeausbildung Mitarbeitenden nehmen an den entsprechenden Schulungen des Kirchenkreises zur Prävention von sexualisierter Gewalt teil. Der Kirchenkreis hält die Teilnahme an diesen Schulungen nach.

Zudem sind die mit dem Thema verbundenen Inhalte (einschließlich der Reflexion der Gestaltung konkreter Beziehungen) auch Teil des allgemeinen Ausbildungskonzeptes und der anschließenden Reflexions- und Supervisionsangebote. Der Kirchenkreis sorgt für regelmäßige Fortbildungs- und Supervisionsangebote. Für alle in diesem Feld Arbeitenden ist die regelmäßige Teilnahme an solchen Angeboten verpflichtend.

2.5. Selbstverpflichtungserklärung

Alle Mitarbeitende in der Ehrenamtlichen Seelsorge verpflichten sich in einer Selbstverpflichtungserklärung auf ein Verhalten, das den hier beschriebenen Grundsätzen entspricht.

2.6. Beschwerdemöglichkeiten und Meldepflicht

Auf Kirchenkreisebene wird eine Ansprechperson benannt, an die sich alle Beteiligten (Seelsorge Suchende, ehrenamtlich Mitarbeitende, Institutionen, in denen die ehrenamtlich Seelsorgenden aktiv sind) mit Beschwerden über ein unangemessenes Verhalten in Sinne dieses Konzeptes wenden können. Diese wird ihnen auf angemessene Weise bekannt gemacht.

Die Mitarbeitenden in der Seelsorge werden darauf hingewiesen, dass sie wie alle anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen in der EKvW verpflichtet sind, einen Verdacht gemäß KGSsG selbständig und direkt zu melden. Dies ist der Fall, wenn der Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine beruflich oder ehrenamtlich in der EKvW tätige Person oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt und die Kenntnis davon nicht in einem Setting erlangt wurde, das der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegt. Diese Meldung muss unverzüglich und ohne schuldhaftes Verzögern erfolgen. Dies bedeutet, dass die Meldung so schnell wie möglich nach Bekanntwerden des Sachverhalts, jedoch ohne übertriebene Eile, erfolgen soll. Wenn nötig, wird zuerst Schutz für die Betroffenen hergestellt. Eine vorherige Absprache im System oder mit den jeweiligen Leitungsorganen ist nicht vorgesehen.

Meldungen können nach Beobachtungen, Gesprächen mit Betroffenen oder nach Mitteilungen durch Dritte erfolgen. In Gesprächen mit Betroffenen ist es wichtig, diese möglichst frühzeitig über die Meldepflicht zu informieren und keine Versprechen zu geben, die nicht eingehalten werden können.

Sollte der im Prinzip meldepflichtige Vorfall in einem Setting bekannt werden, das der seelsorglichen Schweigepflicht unterliegt, sollte – ohne Druck auszuüben – der Versuch gemacht werden, sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.

Sollte man sich bei Beobachtungen unsicher sein, ob es sich bei dem Gesehenen um etwas Meldepflichtiges handelt, kann man sich auch (ggf. anonym) in der Meldestelle beraten lassen. Eine Meldung hat unabhängig von der Anzahl der Betroffenen oder der „Schwere“ der Vorwürfe bei jedem Verdachtsfall zu erfolgen, eine vorherige Klärung des Sachverhaltes ist nicht nötig.

Die Meldestelle nimmt Meldungen telefonisch, per Post und persönlich entgegen. Die Meldestelle ist per E-Mail unter meldestelle@ekvw.de oder telefonisch unter 0521-594-381 erreichbar.

3. Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalyse

3.1. Allgemeines

Wie oben beschrieben, findet ehrenamtliche Seelsorge in unterschiedlichen Feldern statt, die auch unterschiedliche Risiken bergen.

Ein gemeinsames Potenzial, um diesen Risiken zu begegnen, liegt in der guten Ausbildung der Mitarbeitenden, die schon lange auch die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz sowie mit angemessenen Kommunikationsformen und den Umgang mit eigenen Ohnmachtsgefühlen einschließt.

Auch sind die unter 2. beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen in guter Weise geeignet, die im Folgenden beschriebenen Risiken zu minimieren.

3.2. Ehrenamtliche Seelsorge in stationären Einrichtungen der Altenpflege

In den stationären Einrichtungen der Altenpflege hat es die Seelsorge mit einer besonders vulnerablen Zielgruppe zu tun, da viele Bewohner*innen einsam sind und da mögliche Täter*innen darauf vertrauen könnten, dass manche ihrer Zielpersonen sich nicht äußern können bzw. man ihnen wegen ihres Geisteszustandes nicht glaubt.

Deutlich verringert wird das Risiko, dass Bewohner*innen dieser Einrichtungen von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche Seelsorger*innen betroffen werden, nach unserer Einschätzung dadurch, dass die Räume prinzipiell offen sind, dass die Kontakte der Seelsorgenden zeitlich begrenzt sind und dass den Bewohner*innen in Form des Pflegepersonals zumindest prinzipiell Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen, um solche Übergriffe zu melden.

Grenzverletzungen unterhalb der Schwelle sexualisierter Gewalt könnten auch aus dem Wunsch heraus entstehen, die andere Person wirklich erreichen zu wollen, ohne sensibel genug für ihre tatsächlichen Bedürfnisse zu sein.

Ebenfalls denkbar, sind Übergriffe gegen andere Mitarbeitende der Einrichtungen, die in diesem Arbeitsfeld besonders häufig selbst vulnerable Personen sind.

3.3. Ehrenamtliche Seelsorge im Krankenhaus

Das Risiko von Krankenhauspatient*innen, von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche Seelsorger*innen betroffen zu werden, wird nach unserer Einschätzung dadurch minimiert, dass es jederzeit möglich ist, dass andere Menschen die jewei-

ligen Krankenzimmer betreten. Dazu kommen die kurzen Verweildauern, die ein Anbahnen über einen längeren Zeitraum hin kaum möglich machen. Ein erhöhtes Risiko könnte bei psychisch Erkrankten vorliegen, denen es selbst schwerfällt, Nähe und Distanz zu regeln.

Auch hier sind Übergriffe gegen andere Mitarbeitende denkbar, wenn auch durch die niedrige Stellung der Ehrenamtlichen Seelsorger*innen im hierarchischen System Krankenhaus weniger wahrscheinlich.

3.4. Ehrenamtliche Seelsorge in der Gemeinde

Ehrenamtliche Seelsorge in der Gemeinde findet in vielen Fällen als aufsuchende Seelsorge in der Wohnung der Menschen statt, die Seelsorge suchen. Dies birgt eine im Vergleich zu den anderen Feldern erhöhte Gefahr von Übergriffen durch sexualisierte Gewalt. Zugleich können diese Seelsorgebeziehungen auch auf längere Zeit angelegt sein, was die Gefahr von Verletzungen des Abstinenzgebots erhöht. Zumindest ersteres Risiko ist kleiner, wenn die Seelsorge in öffentlichen Räumen, z. B. im Gemeindehaus stattfindet, zumindest, wenn zu erwarten ist, dass zum selben Zeitraum auch andere Personen in diesem Gebäude anwesend sind.

3.5. Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich Seelsorgenden

Die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Seelsorger*innen findet in Tagesseminaren, an Wochenenden mit Übernachtung und in Einzelsupervisionen statt. Durch das entstehende Vertrauensverhältnis zu den Ausbildenden und Supervidierenden entstehen erhöhte Risiken der Verletzung des Abstinenzgebotes, durch die Einzelgespräche in abgeschlossenen bzw. Räumen auch von Formen sexualisierter Gewalt.

3.6. Gefährdungen von ehrenamtlich Seelsorgenden in ihren Arbeitsbereichen

Ehrenamtlich Seelsorge sind in allen Arbeitsbereichen in der Gefahr, selbst von sexualisierter Gewalt im Sinne des KGSsG betroffen zu werden. Je nach Situation haben sie mit Menschen zu tun, deren augenblickliche innere Kontrolle geringer ist als die der Durchschnittsbevölkerung. Bei der aufsuchenden Seelsorge in Privatwohnungen kommt der nicht einsehbare Bereich der Wohnung hinzu.

Diese Gefährdungen lassen sich dadurch verringern, dass

- die Seelsorgenden immer wieder darin gestärkt werden, ihre eigenen Grenzen zu schützen,
- dass sie dafür sensibilisiert werden, auf Signale für gefährdende Situationen zu achten,

- dass sie bestärkt werden, sich nur auf solche Settings einzulassen, zu denen sie ein gutes Gefühl haben, und Beziehungen abubrechen und Situationen zu verlassen, die ihnen unangenehm sind,
- und dass sie Ansprechpersonen für die Reflexion belastender Situationen haben.

3.7. Nachholbedarf für schon länger Aktive

Anders als beim laufenden Kurs war das spezielle Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ in den früheren Kursen noch nicht Teil der Ausbildung. Hier ist sicherzustellen, dass die noch aktiven Seelsorger*innen der vergangenen Ausbildungsgänge diesen Kurs nachholen.

Auch haben (Stand 12/2024) noch nicht alle Seelsorger*innen aus den vergangenen Kursen ein erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen. Das ist umgehend nachzuholen.

4. Interventions- und Krisenplan

Je nach betroffenem Bereich gilt der Interventions- und Krisenplan des Kirchenkreises oder der betroffenen Gemeinde.

5. Mitgeltende Dokumente

- Interventions- und Krisenplan des Kirchenkreises
- Selbstverpflichtungserklärung
- Erklärung von der Entbindung von der seelsorgerlichen Schweigepflicht
- Informationsblatt: Hinweise für Institutionen und Haushalte, in denen ehrenamtlich Tätige tätig sind
- Merkblatt für Teilnehmer*innen von Kursen zur Ausbildung im Bereich Ehrenamtliche Seelsorge